
Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma?

Klaus Sessar, Andreas Beurskens, Klaus Boers
Universität Hamburg

When the tissue of life is woven of
legalistic relations, there is an atmo-
sphere of moral mediocrity, paralysing
man's noblest impulses.

Alexander Solschenizyn

Vor dem Hintergrund von Ergebnissen der internationalen Restitutionsforschung wird eine Hypothese formuliert, die nicht den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz, sondern den interpersonalen Konflikt zur Grundlage ausgleichender Prozesse macht. Es wird angenommen, daß in der Gesellschaft der Wiedergutmachung für den Ausgleich von Unrecht eine größere Bedeutung zukommt als der Bestrafung, was die Frage nach der Legitimation des traditionellen Strafrechts neu aufwerfen würde.

Erste Ergebnisse einer Hamburger Untersuchung zeigen eine weitverbreitete Akzeptanz restitutiver Lösungen von strafrechtlich relevanten Konflikten. Die geäußerten Sanktionseinstellungen werden u. a. im Kontext von Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht diskutiert.

1. Problemaufriß

Die internationale Restitutionsforschung lieferte den Rahmen und ermöglichte die Hypothesenbildung für die hier vorzustellende Untersuchung¹. Sie betrifft in einem sehr allgemeinen Sinn den Täter-Opfer-Ausgleich oder die Wiedergutmachung im Zusammenhang strafrechtlicher Sanktionen. Dies klingt nach Implementierung nicht oder nicht ausreichend genutzter strafrechtlicher Möglichkeiten, da die Wiedergutmachung als Sanktion im Straf- und Strafprozeßrecht vorgesehen ist, weshalb eine solche Studie schon von daher dem Verdacht, Legitimationswissen zu produzieren, ausgesetzt sein mag. Allerdings besitzt das Thema auch Seiten, die systemsprengend wirken können, und so begegnet es selbst unter sonst progressiven Strafrechtlern erheblichem Mißtrauen, sobald diese merken, daß der hier gemeinte „Ausgleich“ aus dem Strafrecht hinausweist: daß Emanzipationswissen produziert werde, ist oder wäre hier eher der Verdacht.

Der Gedanke ist, den sozialrelevanten Charakter von Verhalten, das strafrechtlich(es) Unrecht genannt wird, unter anderem dadurch wiederherzustellen, daß Täter und Opfer in ihren Konfliktrollen belassen werden. Der sie ebenso trennende wie bindende Konflikt als ein vorab interpersonelles Problem steht daher im Vordergrund und damit die Suche nach Lösungsmöglichkeiten – ungeachtet zunächst eines darüber hinausgehenden Anspruchs, sich auch abstrakt, auf der Ebene des Rechtsgüterschutzes, damit beschäftigen zu wollen. Hier ist eine Reihenfolge angedeutet, die der vom Strafrecht vorgegebenen entgegensteht. Dessen Konzentration auf den Rechtsgüterschutz vernachlässigt nahezu vollständig die Konfliktnatur der Tat; allenfalls hat sie nachrangige, im übrigen dem Zivilrecht zuzuordnende Bedeutung. Entsprechend ist mit dem Strafanspruch die Herstellung des Rechtsfriedens gemeint, durch den sich der soziale Friede von allein rekonstituiert, eine allemal unempirische Hypothese mit Glaubenssatzcharakter – oder mit Kalkül: Indem ich den sozialen Frieden an den Rechtsfrieden binde, kann ich aus verbleibendem Unfrieden die Legitimation für noch mehr Rechtsfriedensherstellung, also Strafe, beziehen, ohne mich je um eine faktische Problemlösung kümmern zu müssen.

Tatsächlich hat die Umdefinition sozialer Belange zu solchen mit Rechtsnatur – Rechtsfrieden, Rechtsgüter, Unrecht, usw. – zum Anspruch des Strafrechts geführt, allein für die Behebung von Störungen nicht nur zuständig, sondern auch fähig zu sein: ein Allanspruch auf Kompetenz. Dieser ist nicht anfechtbar, weil er sich aus sich selbst heraus begründet. Darüber sind die Fragen verlorengegangen, inwieweit wir Strafrecht überhaupt brauchen bzw. inwieweit es friedlichere Mittel als die Strafe gibt, um den wie immer definierten Frieden zu sichern. Es handelt sich hierbei um Legitimationsfragen, die in der modernen Kriminologie zunehmend gestellt werden, gleichsam stellvertretend für das Strafrecht, das sie offenbar nicht mehr wahrnimmt: Wenn ein Gericht nicht anders kann als einzuräumen, daß die Rechtstreue der Bevölkerung durch eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe nicht erschüttert werden würde, macht es, indem es wissenschaftlich erkennbares Sein in rechtliches Sollen auflöst, hieraus kurzerhand eine „idealisierte Leitlinie“, an der die Wertung auszurichten sei (um im Ergebnis die Strafaussetzung abzulehnen). Es ist dies ein auch sonst nicht eben seltenes Zirkelverfahren, da besagte Leitlinie durch die Wertung, die sich an ihr ausrichtet, auch zustande kommt².

An diesem gegensätzlichen Aufeinanderbezug von Sollen und Sein mag deutlich werden, worum es auch im Verhältnis von Strafe und Wiedergutmachung geht. Jene zieht diese im strafrechtlichen Verständnis nach sich, impliziert sie, so daß es ihr nicht mehr oder nicht mehr so sehr bedarf. Ganz konsequent konnten daher einige Gerichte entscheiden, daß das Schmerzensgeld gekürzt werden könne, wenn der Täter schon bestraft worden war, da die Strafe das, wie es genannt

wird, „Genugtuungsbedürfnis“ des Opfers zum Teil schon befriedigt habe (Meyer 1975).

Es gibt nun in der erwähnten Restitutionsforschung inzwischen gesicherte Befunde zu Einstellungen und Verhalten der Bevölkerung und von Opfern gegenüber Kriminalität und Kriminellen, an denen eine Umkehrung des normativ festgelegten Verhältnisses zwischen Strafe und Wiedergutmachung abzulesen ist. Wiedergutmachung ist *statt* Strafe ebenso akzeptiert wie *als* Strafe, wobei ganz wesentlich ist, daß sie die der Strafe üblicherweise zugeschriebenen symbolischen Funktionen, etwa die der Normverdeutlichung, ebenfalls besitzt (Shapland/Willmore/Duff 1985, S. 177); in schweren Fällen soll sie *zur* Strafe hinzukommen oder wird als sinnlos angesehen (Forschungsnachweis bei Galaway 1984; neuere Befunde für die Bundesrepublik bei Smaus 1985). Das vom Strafrecht für die eigene Legitimation (eben doch) in Anspruch genommene Strafbedürfnis in der Bevölkerung oder das Genugtuungsbedürfnis des Opfers ist also möglicherweise das Produkt einer vorenthaltenen realen Wiedergutmachung, die dem einfachen Opfer auf der Straße als Genugtuung meist ausreicht, offenbar auch der Bevölkerung. Die Anschlußfrage ist dann, ob nicht die Vorenthaltung oder Ausklammerung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Strafrecht, weil damit Unfrieden erhalten bleibt, die strafrechtliche Legitimation stützen hilft.

Man kann solche Umkehrungen auch als Richtigstellung definieren, so daß das Primat des Strafrechts als Mittel der Problemlösung in weiten Bereichen zum Konstrukt seiner selbst wird. Die verhinderte Privatrache ist mit anderen Worten nur die eine Seite der Medaille, die verhinderte Privateinigung die andere Seite. Hieraus ergibt sich nun auch eine Richtigstellung bisher geltender Ansätze, die, ausgehend vom herrschenden Strafkonzep, untersuchten, ob dieses in bestimmten Problembereichen Alternativen verträgt. Die Ausgangshypothese ist nunmehr der *Nichtbedarf an Strafe*, weil in einer Gesellschaft ausreichende Konfliktregelungskräfte vorhanden sind, die sie nicht oder allenfalls subsidiär verlangen. Die Hypothese ist daher auch nicht auf begrenzte Reichweite, sondern auf ihre Bewährung insgesamt angelegt, es wird also nicht vom herrschenden Strafkonzep ausgegangen, von dem lediglich Abstriche im Sinne von Wiedergutmachung zu machen wären, sondern es wird umgekehrt von der Wiedergutmachung (i.w.S.) ausgegangen, um von dort zu sehen, inwieweit ein Strafkonzep noch legitimiert ist. Damit verbunden ist die weitere Annahme, daß es seinem institutionalisierten Totalanspruch zuzuschreiben ist, wenn besagte Konfliktregelungskräfte nicht sichtbar oder effektiv werden können (sie sind, wie Christie 1977 meint, hierdurch sogar verkümmert, eine Vermutung, der wir nicht weiter nachgehen können). Damit wird die Wiedergutmachung hier in Anlehnung an den Begriff von Hanak (1984, S. 163) als *Konfliktregelungsparadigma* versuchsweise eingeführt.

Die Überprüfung der Hypothesen erfolgte in einem Netzwerk verschiedener Einstellungsbefragungen, meist in Hamburg. Zentrale Bedeutung hat die Befragung der Bevölkerung zur Akzeptanz der Wiedergutmachung ($N = 4400$). Da wir annahmen, daß die Bereitschaft zu privater Konfliktlösung selbst im Falle von Straftaten in der Bevölkerung größer ist als in der Justiz, bedingt durch eine die normative und damit punitive Sichtweise begründende berufliche Sozialisation im Studium und späterem strafrechtlichen Beruf, wurde die Befragung von Populationen auf den verschiedenen juristischen Sozialisationsstufen nötig: Jurastudenten des ersten und achten Semesters, Rechtsreferendare und Strafjustizpraktiker, kontrolliert durch nichtjuristische, im übrigen vergleichbare Ausbildungsgänge (Philologiestudenten des ersten und achten Semesters sowie Lehramtsreferendare), ebenso durch Zivilrichter und Anwälte ($N = 2000$). Des weiteren wurde eine Befragung von Sozialarbeitern der Strafjustiz wegen der Vermutung unternommen, daß eine ursprünglich vorhandene Bereitschaft, einen sozialen Konflikt in seinen verschiedenen, auch das Opfer einbeziehenden Facetten zu sehen, mit zunehmender Sozialisation und Einbindung in die strafjustizielle Arbeit zu Gunsten einer reinen Täterorientierung aufgegeben wird; deshalb wurden Sozialpädagogikstudenten des ersten und sechsten Semesters, (Jugend)Gerichtshelfer sowie (Jugend)Bewährungshelfer befragt (zum Teil auch außerhalb Hamburgs; $N = 1000$). Durch eine Befragung von nichtverurteilten Tatverdächtigen und von Tätern, die eine Strafaussetzung zur Bewährung bekamen, sich in Strafhaft befinden oder bedingt entlassen worden waren, soll der Annahme nachgegangen werden, daß wiederum der sich verstärkende Zugriff des Strafsystems auf den Täter sowohl dessen Motivation wie materielle Möglichkeiten zunichte macht, Wiedergutmachung zu leisten (ca. $N = 250$). Besondere erfahrungsgestützte Einstellungen werden von Opfern erwartet, so daß Personen in die Befragung einbezogen wurden, die wegen einer gravierenden Viktimisierung Antrag auf Entschädigung aufgrund des Opferentschädigungsgesetzes gestellt hatten ($N = 80$; eine weitere, umfangreichere Opfererfassung ergibt sich aus der allgemeinen Bevölkerungsbefragung). Geplant ist schließlich eine Befragung von Schiedspersonen (auch außerhalb Hamburgs), da diese in einer Konflikt-schlichtungskonzeption eine zentrale Bedeutung zugewiesen bekämen (ca. $N = 400$).

2. Methode

Die gewählte Methode war die des schriftlichen (postalischen) Interviews (von der Täterbefragung abgesehen). Der Erhebungsbogen wurde in zwei Teilen konzipiert. Der erste oder allgemeine Teil nahm die Fragen zur Akzeptanz nichtstrafender Reaktionen auf Straftaten bzw. zu den Gründen für einen bleibenden Bedarf an Strafe auf; er wurde für sämtliche Populationen einheitlich formuliert (von geringen Variationen für die Gefangenenbefragung abgesehen). Ein zweiter oder besonderer Teil wandte sich an die jeweiligen Befragungsgruppen. Mit ihm wurden einmal die Daten erhoben, die nur in der jeweiligen Population relevant sind: Kommunikationsstile und -probleme zwischen Bewährungshelfern und Probanden bei den Sozialen Diensten, Sanktionspraxis bei Richtern, Haftsituation bei Gefangenen, usw. Zum anderen wurde die Bereitschaft geprüft,

Wiedergutmachung hypothetisch oder faktisch in den jeweiligen Arbeits- und Berufsfeldern bzw. Lebenssituationen zuzulassen.

Anhand der *Bevölkerungsbefragung*, über die im weiteren allein berichtet werden soll, soll das Erhebungsinstrument näher erläutert werden, zumal für diese zentrale Untersuchung zwei verschiedene besondere Teile entwickelt wurden.

Was den allgemeinen Teil angeht, so war das oben problematisierte Verhältnis von Strafe und Wiedergutmachung zu operationalisieren, es waren also Fragen zu finden, die den üblichen monotonen Zusammenhang zwischen strafrechtlicher Abweichung und Strafbereitschaft zu differenzieren in der Lage waren. Dies geschah durch die Einführung der Opferbelange als eine den Interessen der Allgemeinheit gleichgestellte Dimension. Wir vermuteten, daß sich das Strafbedürfnis in der Öffentlichkeit ändert (verringert oder verschwindet), wenn eine praktizierte, vom Täter ausgehende Wiedergutmachung neben die oder anstelle der Strafe tritt, weil hierdurch das nicht bezweifelte Ausgleichsinteresse im Anschluß an eine Straftat sowohl moralisch wie materiell befriedigt werden kann³. Wiedergutmachung wurde daher auch nicht nur zivilrechtlich, als Schadensersatz verstanden und formuliert, sondern auch als Aussöhnung, Entschuldigung, Verständigung, „tätige Reue“ im Sinne von Arbeiten für das Opfer, usw.

Im Mittelpunkt des allgemeinen Teils standen daher einmal deskriptive Fragen zur Akzeptanz (abhängige Variablen), die mit einer Reihe unabhängiger Variablen bzw. Variablenbereichen analytisch verknüpft wurden: Konfliktlösungsverständnis und -kompetenz im außerstrafrechtlichen und strafrechtlichen Rahmen unter Einbeziehung von Bestrafungsphilosophie und sozialer Distanz, Kriminalitätsfurcht (Sicherheitsgefühl und allgemeine Bedrohtheitsgefühle, Viktimisierungserwartung), konkrete Viktimisierungserfahrungen und Persönlichkeitsmerkmale.

Was den besonderen Teil angeht, so war er für die Hauptgruppe der Bevölkerungsstichprobe (N = 3600) als Opferbefragung im Sinne eines victim survey angelegt. Unser Erkenntnisinteresse ging hier über die bereits im allgemeinen Teil gestellte Frage nach Häufigkeit und Art bisheriger Opferwerdung hinaus. Es galt dabei, den Zusammenhang zwischen den konkreten Umständen und individuellen Bewältigungsversuchen im Fall einer Opferwerdung und der Akzeptanz der Wiedergutmachung, allgemein und im konkreten Fall, zu überprüfen. In einer zweiten kleineren Stichprobe (N = 800) wurden Fragen des allgemeinen Teils zur Kriminalität und Strafe vertieft und ergänzt, und zwar einmal durch das Abfragen spezifischer affektiver Einstellungskomponenten, auch im Zusammenhang mit Medienberichterstattung und globaler Angstneigung, zum anderen von konkretem Verhalten gegenüber befürchteter Kriminalität (Vermeide- und Schutzreaktionen).

Der Bevölkerungsbefragung lag eine repräsentative Stichprobe (Deutsche, über 17 Jahre alt) aus dem Hamburger Einwohnerzentralregister zugrunde. Ende August 1984 wurden die Fragebögen mit einem frankierten Rückumschlag den Probanden zugesandt, nachdem ihnen die Befragung zwei Tage zuvor in einem kurzen Schreiben angekündigt worden war. Diejenigen, die nicht innerhalb einer Woche reagiert hatten, erhielten eine Erinnerungskarte, weitere

zwei Wochen später wurde ihnen das Material zusammen mit einem ausführlichen Schreiben zur Bedeutung der Teilnahme an der Untersuchung nochmals zugeschickt. Insgesamt erhielten wir 1799 verwertbare Fragebögen zurück, was einem um die „unbekannt verzogenen“ und „verstorbenen“ Probanden ($N = 319$) bereinigten Rücklauf von 44,1% entspricht⁴. Eine auf die demographischen Variablen Alter, Geschlecht, Familienstand und Wohnort bezogene Verweigererstudie ergab keine substantiellen Unterschiede zwischen Teilnehmern und Verweigerern; Verzerrungen finden sich lediglich bei älteren (über 67 Jahre), geschiedenen bzw. verwitweten Probanden, die gegenüber der Ausgangsstichprobe leicht unterrepräsentiert sind.

3. Ergebnisse

Die folgende Darstellung bezieht sich in einem ersten Teil auf Daten zur Akzeptanz der Wiedergutmachung, im Anschluß daran auf ihren Zusammenhang mit ausgewählten erklärenden Variablen.

3.1 Die Akzeptanz der Wiedergutmachung

Der Problemaufriß hat bereits deutlich gemacht, daß es sich bei der Bereitschaft, Wiedergutmachung als strafrechtliche Konfliktregelung zu akzeptieren, um ein vielschichtiges Phänomen handelt, dem nur durch ein entsprechend komplexes Geflecht von Fragen nachgegangen werden kann. Eine von ihnen betraf die Wünsche und Bedürfnisse von Opfern nach einer Straftat. Ausgehend von der Annahme, durch eine indirekte Fragestellung besseren Aufschluß über allgemeine Einstellungen zu erhalten, war nach der „Wichtigkeit . . . für das Opfer . . .“ gefragt, es waren die Probanden also gebeten worden, insgesamt sechs vorgegebene Bedürfnisse und Wünsche (je zur Hälfte der Befragung im Zusammenhang mit einem Diebstahl und mit einer Körperverletzung) in eine Reihenfolge, gemessen an der Wichtigkeit für das Opfer, zu bringen. Konzentriert man die Analyse hier nur auf den ersten Rang in der Reihenfolge (wichtigster Wunsch bzw. wichtigstes Bedürfnis), so ergibt sich unabhängig von einer deliktsspezifischen Differenzierung eine deutliche Hochschätzung nichtpunitiver Reaktionen gegenüber einer Bestrafung (vgl. Tabelle 1). Jeder dritte Befragte gab an, am wichtigsten sei für das Opfer der Schadensersatz. Mehr als ein Viertel favorisierte die gemeinnützige Arbeit, deren Verdienst als Schadensersatz an das Opfer weiterzuleiten war. Bestrafungswünsche spielten mit 12,4% eine gänzlich untergeordnete Rolle, selbst die Entschuldigung wurde noch als wichtiger eingestuft. Staatliche Hilfen fanden ebenfalls nur eine geringe Befürwortung, als gänzlich bedeutungslos stellten sich persönliche Arbeitsleistungen des Täters für das Opfer dar.

Unterscheidet man nach der vorgegebenen Straftat, so wird das eben skizzierte Bild im Falle des Diebstahls deutlich verstärkt: knapp die Hälfte der Befragten meinte, daß der Schadensersatz durch den Täter dem Opfer am wichtigsten sei, umgekehrt setzten nur noch 7% die Bestrafung an die erste Stelle. Nimmt man jetzt schon eine erste Erklärungsvariable in die Analyse auf, wird deutlich, daß für Opfer von Eigentumsdelikten (einschließlich Betrug und Sachbeschädigung, doch ohne Wohnungseinbruch) im Vergleich zur Gesamtpopulation die Entschädigung noch bedeutsamer und die Bestrafung des Täters noch bedeutungsloser war.

Das Bild ändert sich, wenn statt des Diebstahls eine Körperverletzung als Straftat vorgegeben war. Mehr als doppelt so groß war hier der Anteil der Befragten, welche die Bestrafung an die erste Stelle setzten (17,6%), womit der Anteil derer, die sich für den Schadensersatz einsetzten, annähernd erreicht wurde (20,5%). Als wichtiger galten gemeinnützige Leistungen und Entschuldigung. Wurden Opfer eines Körperverletzungsdeliktes (ohne Raub und Sexualdelikte) befragt, verringerten sich die Bestrafungswünsche (12,8%), und die Entschuldigung ebenso wie Arbeiten zugunsten des Opfers gewannen an Bedeutung.

Die Ergebnisse zeigen bereits, daß vermeintlich große Strafbedürfnisse der Bevölkerung allein durch die Einführung alternativer Bedürfnisse erheblich relativiert werden, zum Teil geradezu bedeutungslos erscheinen. Daß hierbei nicht für alle Befragten der Wunsch nach materiellem Ausgleich im Vordergrund steht, legen die hohen Anteile der Probanden nahe, die für das Opfer einen ideellen Ausgleich in Form der Entschuldigung durch den Täter wählten.

Solche Befunde werden durch die Resultate aus einer anderen Fragestellung bestätigt, in der es um die Bedeutung von Schiedsverfahren im Sinne von Mediation ging (Tabelle 2)⁵. Die vorgegebenen positiven Eigenschaften einer Vermittlung zwischen Täter und Opfer wurden sämtlich von über der Hälfte der Befragten bejaht, am meisten im Hinblick auf Entschädigung, am wenigsten noch bezüglich einer Aussöhnung. Wiederum ergaben sich zwischen den Befragten der Diebstahls- und der Körperverletzungsversion Unterschiede. Bei der Diebstahlsversion lagen die Werte über, bei der Körperverletzungsversion unter dem Durchschnitt. Bemerkenswerte Abweichungen fanden sich bei Opfern eines Eigentums- bzw. eines Gewaltdeliktes: erstere versprachen sich von einem Vermittlungsgespräch am ehesten einen Abbau der (ihrer) feindlichen Gefühle, letztere am wenigsten eine Aussöhnung. Unabhängig von der Art der Opferwerdung wurde die Bedeutung solcher Prozeduren für die (eigene) Entschädigung zwar sehr hoch, aber insgesamt pessimistischer eingeschätzt als vom Durchschnitt der jeweils Befragten.

Das Hauptinteresse galt der *Akzeptanz nichtpunitiver Reaktionen* auf

Tabelle 1: Wünsche und Bedürfnisse von Opfern aus der Sicht der Bevölkerung nach Art des vorgelegten Delikts und der Art der eigenen Opferverwertung (Hamburg 1984)

Rangerstes Bedürfnis	Alle Befragten	Befragte der Diebstahlsversion		Befragte der Körperverletzungsversion	
		Gesamt	Opfer eines Eigentumsdelikts	Gesamt	Opfer eines Körperverletzungsdelikts
	%	%	%	%	%
Entschädigung	33,8	47,5	50,5	20,5	23,4
Gemeinnützige Arbeit	26,2	27,3	27,0	25,0	27,7
Entschuldigung	16,7	12,5	11,9	20,8	25,5
Bestrafung	12,4	7,0	6,1	17,6	12,8
Staatliche Hilfen	10,3	4,9	3,5	15,6	8,5
Persönliche Arbeitsleistungen	0,6	0,7	1,0	0,4	2,1
Gesamt %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
(N)	(1365)	(673)	(311)	(692)	(47)

Tabelle 2: Nützlichkeit von Schiedsverfahren für Opfer aus der Sicht der Bevölkerung nach Art des vorgelegten Delikts und der Art der eigenen Opferverwertung (nur „ja“-Antworten wiedergegeben, Hamburg 1984)

Schiedsverfahren geeignet für . . .	Alle Befragten	Befragte der Diebstahlsversion		Befragte der Körperverletzungsversion	
		Gesamt	Opfer eines Eigentumsdelikts	Gesamt	Opfer eines Körperverletzungsdelikts
	% (N)	% (N)	% (N)	% (N)	% (N)
Entschädigung	67,1 (919)	72,7 (479)	69,4 (179)	62,3 (440)	58,7 (27)
Abbau von Abneigung gegenüber den Täter	59,5 (766)	66,6 (412)	71,4 (180)	53,0 (354)	54,8 (23)
Abbau von Angst gegenüber den Täter	57,9 (759)	64,5 (402)	65,7 (165)	51,8 (357)	52,2 (24)
Aussöhnung	54,8 (748)	59,8 (395)	60,5 (159)	50,2 (353)	41,9 (18)
					56,0 (229)
					51,3 (162)
					52,4 (173)
					50,7 (171)

konkrete, strafrechtlich relevante Konflikte, sowie den das Ausmaß bestimmenden Faktoren. Zu diesem Zweck wurden 38 fiktive Fälle entwickelt, die vom Schwarzfahren und Diebstahl geringwertiger Dinge über Betrug und Einbruch bis zur Vergewaltigung und Körperverletzung mit Todesfolge reichten (vgl. die Kurzübersicht auf der linken Seite des Schaubildes 1). Neben sechs invariablen oder Standardfällen waren acht Fälle mit jeweils vier Versionen formuliert worden. Diese stellten systematische Variationen jeweils nur eines der im Rahmen der Fallbeschreibung aufgenommenen Merkmale dar: Art der Vorgehensweise des Täters, Höhe und Art des Schadens, Täter-Opfer-Beziehung, Beitrag des Opfers zum Konflikt⁶. Aus naheliegenden Gründen wurde jeder Befragte nur mit jeweils einer der Versionen der acht variierten Fälle, also zusammen mit den Standardfällen mit insgesamt 14 Fällen befaßt; die Gesamtstichprobe war zu diesem Zweck in vier Untergruppen (durch die weitere Altersdifferenzierung des fiktiven Täters – 30 und 17 Jahre alt; daneben als einzige weitere Merkmale bei beiden „ledig“ und „nicht vorbestraft“ – in acht Untergruppen) unterteilt worden.

Im weiteren werden nur die mit dem 30jährigen Täter ermittelten Resultate referiert. Die Befragten waren gebeten worden, die in ihren Augen beste Lösung für jeden Fall aus einer Liste von fünf Möglichkeiten auszuwählen:

1. Täter und Opfer sollen sich privat (unter Umständen mit Hilfe einer dritten Person) über die Entschädigung oder Aussöhnung einigen.
2. Täter und Opfer sollen sich durch Vermittlung einer offiziell bestellten Schiedsperson über die Entschädigung oder Aussöhnung einigen.
3. Die Strafjustiz soll eine Einigung zwischen Täter und Opfer über die Entschädigung einleiten und sie, z. B. durch die Gerichtshilfe, überwachen.
4. Der Täter wird bestraft. Wenn er das Opfer entschädigt, soll die Entschädigung ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden.
5. Der Täter wird bestraft. Auch wenn er das Opfer entschädigt, soll die Entschädigung nicht auf die Strafe angerechnet werden.

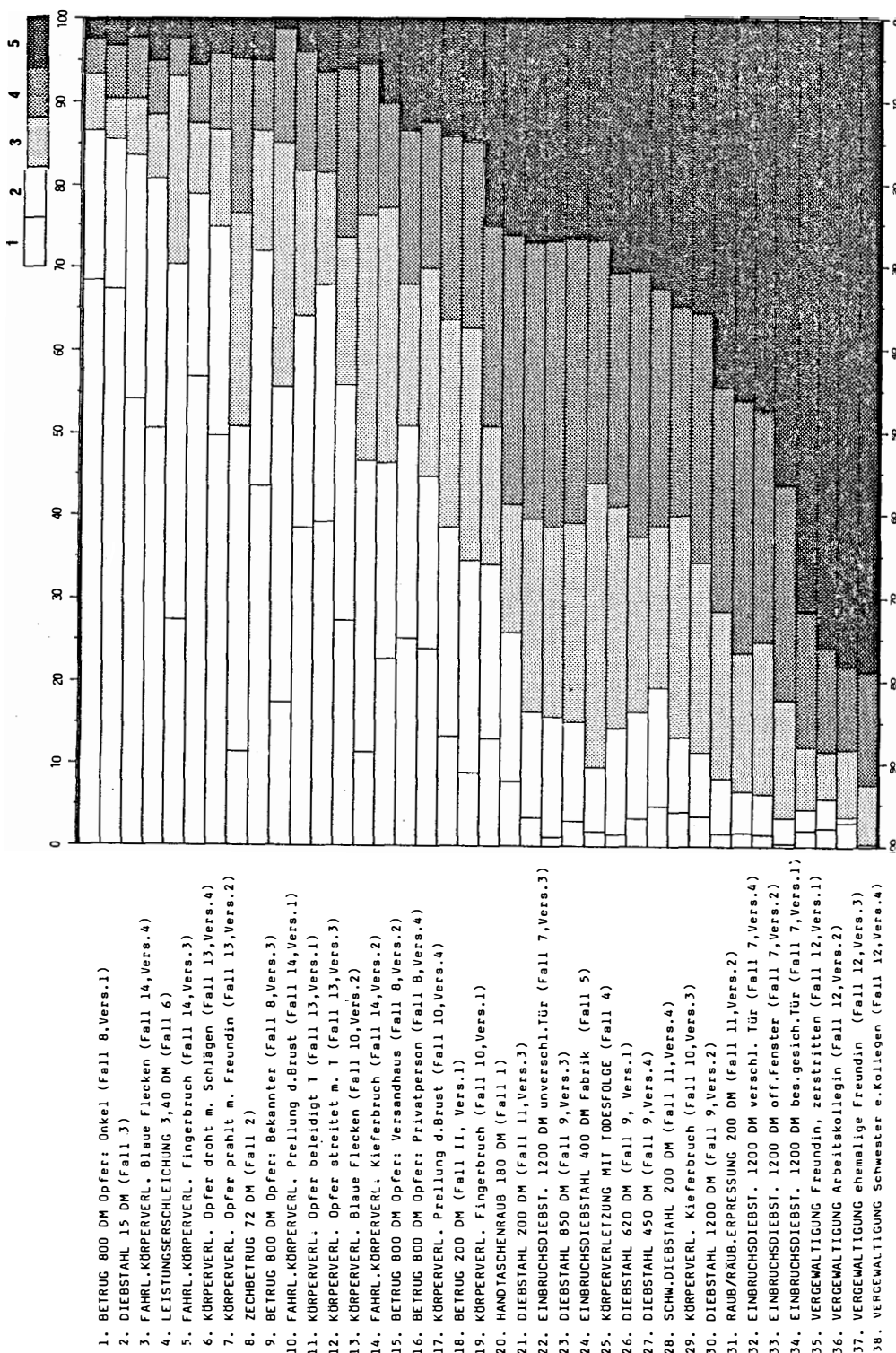
Betrachtet man zunächst deliktsunabhängig die bloßen Häufigkeiten, mit der diese Lösungen vergeben wurden, so wird bereits die hohe Bedeutung der privaten Konfliktregelung unter Ausschluß justitieller Eingriffe deutlich. Setzt man die Untergruppen zu einer Befragungseinheit zusammen (hierzu Wolfgang u.a. 1985), so sprachen sich 20,1% der Befragten für die erste Möglichkeit, 18,1% für die zweite, 17,9% für die dritte, 19,1% für die vierte und 24,8% für die fünfte Möglichkeit aus. Die ersten beiden Möglichkeiten bedeuten eine vollständige Nichtbefassung der Strafjustiz mit entsprechenden Strafrechtsfällen, die insoweit also von knapp 40% der Befragten favorisiert wurde. Demgegenüber trat nur ein Viertel des Gesamt-samples für eine Bestrafung „ohne wenn und aber“ ein, was gleichzeitig bedeutet, daß drei Viertel der Befragten Lösungen vorschlugen, die von der derzeitigen Rechtslage abweichen. Die in der Lösung vier angesprochene gänzliche Anrechnung, also Verrech-

nung, gibt es derzeit pragmatisch nur zwischen Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnütziger Arbeit. Ein Blick auf individuelle Antwortmuster zeigt zudem, daß weniger als ein Prozent der Befragten konsistent über alle Delikte auf einer regelhaften Strafe beharrte.

Faßt man die ersten beiden Ausprägungen wegen ihrer inhaltlich ähnlichen Ausgestaltung zusammen und gewichtet die verbleibenden drei Möglichkeiten entsprechend ihrer Sanktionsschwere⁷, so läßt sich mit Hilfe der auf diese Weise für jeden Fall gewonnenen Mittelwerte eine Rangreihe unter den 38 Delikten bilden, die deren unterschiedliche Bewertung durch die Befragten verdeutlicht. Das Schaubild auf Seite 96 gibt diese Rangreihe der Fälle in der Folge ihrer aufsteigenden Mittelwerte wieder; Fall Nr. 1 hat also den niedrigsten, Fall Nr. 38 den höchsten Mittelwert (also die geringste und die höchste punitive Einstellung). Auf der linken Seite finden sich die Kurzversionen der Fallbeschreibungen. Die Graphik selbst weist von links nach rechts den jeweiligen Anteil der Befragten pro Fall aus, die sich für eine der Lösungsmöglichkeiten entschieden hatte.

Es wird hierdurch deutlich, daß von einem Konsens über die Strafbarkeit von Delikten – jedenfalls in dem von uns gewählten Deliktsrahmen – keine Rede sein kann, lediglich in den vier Vergewaltigungsversionen und einer Einbruchsversion (benachbart zwei weitere Einbruchsversionen) wählte die Mehrheit der Befragten die der traditionellen Bestrafung entsprechende Lösung Nr. 5. In allen anderen Fällen soll nach mehrheitlicher Auffassung die Wiedergutmachung allein oder in einer die Strafe reduzierenden Weise eingesetzt werden. Besonders häufig wurde dabei eine außerjustitielle Konfliktlösung (Möglichkeiten eins und zwei) in Fällen der Körperverletzung gewählt, wobei der Verletzungserfolg („blaue Flecke“ bis „Kieferbruch“), die Begehungsweise (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) und das Opferverhalten (Anlaß bis hin zu starker Provokation) Einfluß auf die angenommene Geeignetheit der Wiedergutmachung hatten. Auch der Diebstahl geringwertiger Sachen und die Betrugsfälle sollen auf diese Weise gelöst werden, wobei in den letzteren die Anzahl der Befürworter einer Wiedergutmachung stark mit der Person des Geschädigten variiert. Selbst bei dem Wegreißen einer Handtasche, die in der justitiellen Wertung als Raub und damit als Verbrechen gilt, wurde ein strafender Eingriff der Justiz nur von einer Minderheit befürwortet. Mehrheiten zugunsten einer Bestrafung des Täters ergaben sich bei den meisten Diebstahlsfällen, bei den Einbruchsdelikten und der räuberischen Erpressung. Offenbar spielte dabei weniger die Höhe des angerichteten Schadens als die Art des vom Täter zu überwindenden Hindernisses eine Rolle. Da aber bei der Lösung Nr. 4, die hiermit auch gemeint ist, die Strafe durch eine etwa vorzunehmende Anrechnung der Wiedergutmachung reduziert werden oder gar entfallen kann, erhält die Wiedergutmachung also selbst hier eine außerordentliche Bedeutung.

Schaubild: Sanktionseinstellung nach Art des Delikts (30-jähriger Täter, ledig, nicht vorbestraft; Hamburg 1984).



3.2 Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht

Es gehört allmählich zum gesicherten Forschungsbestand, daß Opfer generell eine große Bereitschaft an den Tag legen, vermittelnde oder schadensausgleichende Konfliktlösungen solchen durch Bestrafung vorzuziehen. Etwa wurde festgestellt, daß sich Opfer in ihren Einstellungen gegenüber Straftätern eher an Gesichtspunkten der Besserung als denen der Vergeltung orientierten (Abele/Nowack 1978, S. 235f.), oder daß Opfer von Autodiebstählen oder Wohnungseinbrüchen im Vergleich zu Nichtopfern keine punitiveren Einstellungen an den Tag legten (Waller 1976, S. 197; Hough 1985, S. 495; Hough/Moxon 1985, S. 170f.). Ebenso ergibt sich aus vielen Opferbefragungen kaum ein positiver Einfluß der Viktimisierung auf die Kriminalitätsfurcht; häufig reagierten Opfer von Eigentums- und selbst von Körperverletzungsdelikten ganz im Gegenteil weniger ängstlich als Nichtopfer. Eine Sonderrolle spielen freilich Opfer schwerer Gewaltdelikte wie auch von Wohnungseinbrüchen, von denen häufig furchtsame Reaktionen berichtet werden, wobei der statistische Zusammenhang in diesen Fällen meist schwach ist, insbesondere dann, wenn er mit Geschlecht und Alter kontrolliert wird (Sparks/Genn/Dodd 1977, S. 208f.; Hindelang/Gottfredson/Garofalo 1978, S. 189ff.; Skogan/Maxfield 1981, S. 59ff.; Maxfield 1984, S. 7f.; Hough 1984, S. 10; Skogan 1985, S. 9ff.). In weiten Bereichen der Opferwerdung ist also eher von einer Nullhypothese auszugehen, wonach ein substantieller Unterschied in den Einstellungen zwischen Opfern und Nichtopfern nicht besteht.

Um im weiteren die Beziehungen zwischen der Akzeptanz alternativer Sanktionsmuster und den unabhängigen Variablen der Opferwerdung und der Kriminalitätsfurcht darstellen zu können, wurde ein *Sanktionseinstellungsindex* gebildet. Dies geschah dadurch, daß für jeden Probanden die gewichteten Sanktionswerte der einzelnen Modellfälle (vgl. Anm. 7) addiert und dann durch die Anzahl der vorgegebenen Modellfälle, jetzt nur noch 12, dividiert wurden⁸. Wer sich etwa durchweg für die private Einigung entschied, bekam den Wert „0“; wer umgekehrt stets für eine Bestrafung ohne rechnerische Berücksichtigung der Wiedergutmachung war, den Wert „4“; wer bspw. viermal für private Einigung, zweimal für eine strafjustitiell überwachte Einigung, dreimal für eine Bestrafung mit und dreimal für eine Bestrafung ohne Berücksichtigung der Wiedergutmachung war, den Wert „1,67“. Die auf diese Weise gewonnene Häufigkeitsverteilung wurde in einem weiteren Schritt in annähernd gleichgroße Quintile unterteilt, wobei das erste Quintil eine besonders restitutive, das fünfte Quintil eine besonders punitive Einstellung reflektiert – das Ganze orientiert an den statistisch errechneten Durchschnittswerten, (einstweilen) nicht an theoretisch begründeten Klassifizierungen.

Tabelle 3: Die Sanktionseinstellungen in der Bevölkerung nach Anzahl und Art der Opferwerdung (Hamburg 1984)

a) Anzahl der Opferwerdungen	Sanktionseinstellungen in Quintilen					Summe % (N)
	1.	2.	3.	4.	5.	
Nichtopfer	21,1	16,9	18,1	21,4	22,5	100,0 (579)
Opfer (ein- bis zweimal)	16,8	23,2	18,2	19,7	22,0	100,0 (641)
Opfer (drei- bis viermal)	25,3	16,5	18,4	23,8	16,1	100,0 (261)
Opfer (mehr als viermal)	20,0	21,1	15,6	14,4	28,9	100,0 (90)
Summe % (N)	20,0	19,7	18,1	20,7	21,6	100,0 (1571)
b) Art der Opferwerdung						
Nichtopfer	21,1	16,9	18,1	21,4	22,5	100,0 (579)
Opfer (Eigentumsdelikte)	19,0	22,3	18,2	19,7	20,8	100,0 (659)
Opfer (Wohnungseinbruch)	16,1	19,5	13,8	23,0	27,6	100,0 (87)
Opfer (Angriffsdelikte)	22,0	19,8	17,6	18,7	22,0	100,0 (91)
Opfer (Raub-, Sittlichkeits- delikte)	16,1	12,9	29,0	15,8	16,1	100,0 (31)
Summe % (N)	19,8	19,6	18,1	20,7	21,8	100,0 (1447)

Die Sanktionseinstellung von Opfern. Wie Tabelle 3 verdeutlicht, bestehen auch nach unseren Erkenntnissen zwischen der Opferwerdung⁹ und den geäußerten Sanktionseinstellungen nur geringe substantielle Beziehungen. Was die Anzahl der Viktimisierungen angeht, so scheinen erst solche Probanden zu strafenden Reaktionen zu neigen, die mehr als vier Opferwerdungen angaben, doch hat dieser Zusammenhang keinen linearen Charakter. Betrachtet man die Art der Viktimisierung, so äußern Opfer von Eigentums- und Angriffsdelikten ähnliche Einstellungen wie Nichtopfer. Im ersten Fall hat dies wohl mit dem Bagatelldeliktcharakter der meisten Taten, im zweiten Fall mit dem Lebensstil der Probanden zu tun, die überwiegend jünger sind und die Taten häufig in Nahbeziehungen erlitten

haben dürften. Subjektiv weniger schwer eingeschätzte Beeinträchtigungen sind offensichtlich nicht fähig, Strafeinstellungen merklich zu prägen. Erwartungsgemäß weniger restitativ waren Opfer von Raub- und Sittlichkeitsdelikten eingestellt, doch nahmen sie eine eher „mittlere Haltung“, keine ausgeprägt punitive Haltung ein; möglicherweise interveniert die Altersvariable, da die Opfer mehrheitlich der Altersgruppe der bis zur 35jährigen angehörten, bei denen die restitutiven Einstellungen dominieren. Eine eigene Bedeutung hat der Wohnungseinbruch, der offensichtlich allgemeine Strafbedürfnisse fördert.

Es ergibt sich also auch aus dieser Forschung, daß sich Opfer recht wenig als Kronzeugen einer repressiven Kriminalpolitik eignen (vgl. schon Villmow 1979, S. 216ff.). Dies belegt dann noch ein weiteres Datum. Auf unsere Frage an die Probanden, die Opfer einer Straftat geworden waren, ob sie in *ihrem* Fall nach erfolgter Schadenswiedergutmachung durch den Täter damit einverstanden gewesen wären, ihm die Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, stimmten 48% einem vollständigen und 36% einem teilweisen Straferlaß zu; nur 16% lehnten jegliche Milderung ab. Auch hier waren Opfer von Eigentums- und Angriffsdelikten am ehesten bereit, es mit der Wiedergutmachung sein Bewenden zu lassen, während Opfer eines Wohnungseinbruchs ähnlich wie solche im schwereren Gewaltbereich allenfalls einen partiellen Erlaß bejahten.

Sanktionseinstellung und Kriminalitätsfurcht. Obgleich die Kriminalitätsfurcht¹⁰ neben der Akzeptanz alternativer Sanktionen eines der meist behandelten Themen in der gegenwärtigen viktimologisch-kriminologischen Forschung darstellt, ist der Zusammenhang zwischen ihnen bislang kaum ausführlicher untersucht worden. Mag die naheliegende Vermutung, daß ein übermäßig verängstigter Bürger sein Heil im starken Staat und harten Strafen sucht (vgl. Arzt 1976, S. 33f.; Villmow 1979, S. 216; Kunz 1983, S. 163f.), bis zu einem gewissen Grade plausibel erscheinen, so kann hieraus allerdings kein zwingender Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnis abgeleitet werden. In diese Richtung deuten schon einige der wenigen vorliegenden empirischen Befunde, die zwar eine positive, aber meistens nur schwache Beziehung feststellten (Murck 1978, S. 211f.; Stinchcombe et al. 1980, S. 67ff.; Hough/Moxon 1985, S. 170)¹¹. Es ist nämlich ebenso denkbar, daß sich furchtsame Menschen mit hoher Sensibilität gegenüber Problemen der Kriminalität gleichwohl eine Distanz gegenüber der Strafe als vermeintlichem Allheilmittel bewahrt haben, wie es umgekehrt durch Erscheinungen der Kriminalität kaum verunsicherte Menschen geben mag, die aus einer eher konservativen Sicht heraus konsequentes oder hartes Strafen als funktionales Element eines geordneten Sozialwesens ansehen.

Tabelle 4: Sanktionseinstellungen in der Bevölkerung nach Kriminalitätsfurcht (Hamburg 1984)

Sicherheitsgefühl	Sanktionseinstellungen in Quintilen					Summe % (N)
	1.	2.	3.	4.	5.	
sehr sicher	34,0	15,5	16,5	15,5	18,6	100,0 (97)
ziemlich sicher	21,6	22,0	19,5	18,3	18,5	100,0 (573)
etwas unsicher	18,8	19,8	17,0	22,1	22,3	100,0 (682)
sehr unsicher	15,1	14,7	18,3	22,6	29,4	100,0 (252)
Summe % (N)	20,1	19,5	18,1	20,4	21,8	100,0 (1604)

Aus Tabelle 4 ergibt sich ein zunächst positiver Zusammenhang zwischen Sicherheitsgefühl und Sanktionseinstellungen: mit wachsendem Unsicherheitsgefühl steigt der Anteil punitiv eingestellter Probanden, umgekehrt sinkt der Anteil derjenigen, die in erster Linie für Wiedergutmachung eintreten (Vergleich der beiden äußersten Quintile). Wiederum hat dies teilweise mit dem Alter der Probanden zu tun, da sich die gleichen Entwicklungen über die Altersgruppen hinweg beobachten lassen. Der statistische Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsfurcht und dem Strafbedürfnis ist jedoch insgesamt schwach. Dies deutet darauf hin, daß nicht notwendig die Menschen, die sich fürchten, auch gleichzeitig punitive Einstellungen zeigen. Obwohl Frauen gegenüber der Kriminalität sehr viel furchtsamer sind als Männer¹², äußern sie eher weniger Strafbedürfnisse als Männer. Und obwohl stellvertretende Viktimisierung¹³ mit Kriminalitätsfurcht korreliert, fehlt ein Zusammenhang mit den Sanktionseinstellungen. Letzteres ist sicherlich ein Indiz dafür, daß affektive Verunsicherung z.B. hervorgerufen durch Kommunikation über viktimogene Ereignisse im *unmittelbaren sozialen Nahbereich* keine punitiven Einstellungen nach sich ziehen muß.

4. Resümee

Verallgemeinernd, und unter Einbeziehung aller vorgestellten Resultate kann schon jetzt gesagt werden, daß es sich bei den Sanktionseinstellungen der Bevölkerung um ein sehr komplexes Bedingungsgefüge handelt, das zu seinem Verständnis eingehender qualitativer und quantitativer Analysen bedarf. Unter Berücksichtigung weiterer in unserer Forschung angelegter Elemente wie generelles Konfliktlösungsverständnis, konkrete Tatverarbeitung, allgemeine Angstneigung, soziale Interaktion und Kommunikation, Mas-

senmedien, berufliche Sozialisation und konkrete Verhaltensreaktionen (Schutz- und Vermeideverhalten), könnte es gelingen, die sozialen und individuellen Strukturen herauszuarbeiten, die ein noch bestehendes Bedürfnis nach Strafe erklären. Denn dies scheint sich anzubahnen: erklärungs- und legitimationsbedürftig wird nicht so sehr die Wiedergutmachung als Alternative zur Strafe, sondern umgekehrt die Strafe zumindest dort, wo die Wiedergutmachung möglich ist und Anerkennung findet.

Anmerkungen

(1) Die Untersuchung wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt.

(2) Vgl. Oberlandesgericht Celle, Juristische Rundschau 1980, S. 256 mit Anm. von Naucke, der umgekehrt rechtliches Sollen nicht völlig in ein wissenschaftlich erkanntes Sein aufgelöst sehen möchte.

(3) Das generelle Moralproblem ist damit nicht einmal angeschnitten. Es liegt darin, daß die Straftat nicht nur einen bestimmten anderen, sondern alle Angehörigen einer Gesellschaft zum Opfer macht; „wären die Gefühlsreaktionen, die sich in bestimmten Situationen gegen einzelne Personen richten, nicht mit jener *unpersönlichen* Art von Entrüstung verbunden, die sich gegen die Verletzung von generalisierten Verhaltenserwartungen oder Normen richtet, würden sie eines moralischen Charakters entbehren. Erst der Anspruch auf *allgemeine* Geltung verleiht einem Interesse, einem Willen oder einer Norm die Würde moralischer Autorität“ (Habermas 1983, S. 59f.). Räumt man dies ein, bleiben zwei Punkte immer noch ungeklärt. Der eine betrifft die überindividuelle moralische Qualität einer dem Opfer gegenüber geübten Wiedergutmachungsleistung, die das allgemeine Ressentiment zu neutralisieren in der Lage ist. Dafür spricht die Verschränkung von – aus heutiger Sicht – zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konfliktlösungsstrategien, etwa in Form der alten Kompositionsverträge, oder das Schmerzensgeld des Zivilrechts, das auch punitive Züge hat (vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen Band 18, S. 150ff.). Der andere Punkt betrifft die moralische Qualität des Strafverfahrens, durch die die generelle Mißbilligung dem Täter gegenüber bereits ihren Ausdruck finden kann. Hierzu kann in diesem Zusammenhang nicht weiter Stellung genommen werden.

(4) Ein Rücklauf von 44,1% scheint gering zu sein, gelten doch bis zu 70% Rücklauf bei schriftlichen Befragungen als möglich (Friedrichs 1983, S. 237), die auch in nordamerikanischen Befragungen vielfach erreicht und übertroffen werden. Möglicherweise gilt dies nicht für Europa (47% Rücklauf in einer holländischen Untersuchung, vgl. Fieselier 1979, S. 117), wachsendes Datenschutzbewußtsein mag trotz aller zugesicherten und gewährleisteten Anonymität die Befragungen erschweren, und schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Rücklaufquoten in Großstädten von jeher geringer waren (vgl. Groves/Kahn 1979, S. 65ff.).

(5) Die Frage lautete: Es wird überlegt, nach einem Diebstahl den Täter und das hiervon betroffene Opfer unter der Leitung einer Schiedsperson nochmals zusammenzubringen. In einem Gespräch soll über die Gründe und Folgen der Straftat gesprochen werden. Es soll auch versucht werden, eine Einigung über eine mögliche Entschädigung des Opfers durch den Täter zu erreichen.

Wenn Sie dabei an das Opfer denken, meinen Sie, daß ein solches Gespräch dazu beitragen kann

– daß der Täter eine Entschädigung zahlt?

– daß das Opfer dem Täter in Zukunft ohne Angst begegnen kann?

- daß das Opfer seine Abneigung gegenüber dem Täter abbauen kann?
 - daß es zu einer Aussöhnung zwischen Täter und Opfer kommen kann?
- (6) Beispiel für einen Fall mit vier Versionen: Beim Verlassen eines Kinos trifft T zufällig seine Freundin, mit der er sich vor kurzem zerstritten hatte (eine Arbeitskollegin; seine ehemalige Freundin, die ihm endgültig den Laufpaß gegeben hatte; die Schwester eines Kollegen, die er nur vom Sehen kennt). Da sie beide in dieselbe Richtung müssen, entschließen sie sich, ein Stück des Weges gemeinsam zu gehen. An einer einsamen Stelle wird T aufdringlich, die Frau weist ihn zurück, doch T kann sie in ein naheliegendes Gebüsch zerren, wo er sie vergewaltigt.
- Die Standardfälle und eine gleichbleibende Version der anderen acht Fälle wurde sämtlichen Populationen zu Vergleichszwecken vorgelegt.
- (7) Entsprechend ihrer Sanktionsschwere erhielten die außerjustitiellen Möglichkeiten (erste und zweite Ausprägung) gemeinsam den Wert „0“, die zwar justitielle, aber nichtpunitiv Lösung Nr. 3 den Wert „1“, die justitielle Lösung, bei der die Anrechnung einer Wiedergutmachung die Strafe im Ergebnis auf Null reduzieren könnte, den Wert „2“, und die Lösung Nr. 5, die Strafe also „ohne Wenn und Aber“, den Wert „4“; dies geschah, um den Abstand zu allen anderen Lösungen mit restitutiver Natur zu verdeutlichen. Der Quotient aus den Wertesummen und der Summe der Angaben ergab den Mittelwert.
- (8) Für den Sanktionseinstellungsindex blieben die Delikte „Körperverletzung mit Todesfolge“ (Fall 4) und „Schwarzfahren“ (Fall 6) unberücksichtigt, da in beiden Fällen die zu untersuchende Einigungsbereitschaft unter Privatpersonen nicht gegeben sein kann: im ersten Fall ist das Opfer als Mediationspartner nicht mehr existent, im zweiten Fall handelt es sich um eine juristische Person als Opfer (öffentliche Verkehrsbetriebe). Übrig blieben somit 12 Modellfälle. 191 Probanden blieben für die Indexbildung unbeachtet, weil sie weniger als acht Fragen zu den Modellfällen beantwortet hatten. Das für den Index verwertbare N beträgt somit 1608 Fälle.
- (9) Die „Opferwerdung“ wird sowohl qualitativ wie quantitativ verstanden, es wird aber vermieden, diese beiden Dimensionen wegen einstweilen ungesicherter theoretischer Aufarbeitung miteinander zu kombinieren. Der qualitative Aspekt (die Art der Viktimisierung) beruht auf der subjektiven Einschätzung des Probanden, den wir im Falle mehrfacher Viktimisierung nach dem schwersten Erlebnis gefragt hatten. Der quantitative Aspekt (die Häufigkeit der Viktimisierung) umfaßt die Anzahl aller erlittenen und angelegenen Opferwerdungen, wobei es sich um unterschiedliche Deliktsbereiche handelt; mehrfache Opferwerdungen im Bereich ein und derselben Deliktsart wurden nicht erhoben. *Eigentumsdelikte* beziehen sich auf einfachen und schweren Diebstahl (ohne Wohnungseinbruch), Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung. Der *Wohnungseinbruch* wird gesondert geführt. Unter *Angriffsdelikten* sind versuchte und vollendete Körperverletzungen mit und ohne Waffen sowie Bedrohungen zusammengefaßt. Gewaltdelikte betreffen Raubtaten (einschließlich „Handtaschenraub“), sexuelle Nötigung, versuchte und vollendete Vergewaltigungen; das ebenfalls abgefragte unsittliche Berühren (z.B. „Grabschen“) wurde unberücksichtigt gelassen.
- (10) Die Kriminalitätsfurcht wird in internationalen Forschungen meistens als das Sicherheitsgefühl verstanden, das man empfindet, wenn man sich nachts allein in den Straßen seines Wohngebiets aufhält; verwendet werden die Ausprägungen „sehr sicher“, „ziemlich sicher“, „etwas unsicher“ und „sehr unsicher“. Auf Grund dieser Operationalisierung ist die Interpretation von Kriminalitätsfurcht auf Erscheinungsformen gewalttätiger Straßensriminalität wie Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte begrenzt. Wir vermuten, daß „Kriminalitätsfurcht“ nicht ausschließlich Ängste vor Gewaltverbrechen reflektiert, sondern vielmehr ein Konstrukt darstellt,

welches darüberhinaus von allgemeinen Lebensängsten und sozialer Verunsicherung geprägt wird. Die Kommunikation über kriminalitätsrelevante Ereignisse (Massenmedien, sozialer Nahbereich) dürfte eine nicht unwesentliche Rolle bei der Übertragung und Verstärkung derartiger Ängste spielen (vgl. Murck 1978, S. 210f.; Garofalo/Laub 1978, S. 247ff.; Kerner 1980, S. 189ff., 199; Kunz 1983, S. 166f.; Smaus 1985, S. 127ff.; zu einer anderen Ansicht gelangen Skogan/Maxfield 1981, S. 58).

(11) Punitivität wurde in diesen Untersuchungen meistens anhand von Stereotypen wie „Befürwortung härterer und längerer Strafen“ (Murck 1978, S. 207) oder „die Gerichte sind nicht streng genug“ bzw. „Befürwortung der Todesstrafe“ (Stinchombe et. al. 1980, S. 68f.) gemessen. Im „British Crime Survey“ von 1984 verwendete man eine Sanktionseinstellungsskala für sechs strafrechtlich relevante Fälle (Hough/Moxon 1985, S. 172f.).

(12) In allen bisherigen Forschungen hatte das Geschlecht den größten Einfluß auf das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht. In unserer Forschung fühlten sich 25% der Frauen „sehr unsicher“, verglichen mit 8,5% der Männer.

(13) Die Frage lautet: „Kennen Sie jemanden aus Ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis, der in den letzten Jahren Opfer einer Straftat (Raub, Diebstahl, Körperverletzung, Sexualdelikte usw.) geworden ist?“

Literatur

ABELE, A./NOWACK, W., Welchen Zusammenhang haben Kontakt mit Straftätern und Opferwerdung mit den Einstellungen gegenüber Straftätern?, in: Monatsschrift für Kriminologie 1978, S. 229–238

ARZT, G., Der Ruf nach Recht und Ordnung, Tübingen 1976

CHRISTIE, N., Conflicts as Property, in: The British Journal of Criminology 1977, S. 1–15

FISELIER, J.P.S., Opfer von Straftaten – Art und Umfang der Kriminalität in den Niederlanden, in: KIRCHHOFF, G.F./SESSAR, K. (Hrsg.), Das Verbrechensopfer, Bochum 1979, S. 111–131

FRIEDRICHS, J., Methoden empirischer Sozialforschung, 13. Aufl., Opladen 1983

GALAWAY, B., Public Acceptance of Restitution as an Alternative to Imprisonment for Property Offenders: a Survey, Wellington, Neuseeland 1984

GAROFALO, J./LAUB, J., The Fear of Crime: Broadening Our Perspective, in: Victimology 1978, S. 242–253

GROVES, R.M./KAHN, R.L., Survey by Telephone. A National Comparison with Personal Interviews, New York 1979

HABERMAS, J., Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: ders., Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/Main 1983, S. 53–125

HANAK, G., Kriminelle Situation. Zur Ethnographie der Anzeigerstattung, in: Kriminologisches Journal 1984, S. 161–180

HINDELANG, M.J./GOTTFREDSON, M.R./GAROFALO, J., Victims of Personal Crime, Cambridge, Mass. 1978

HOUGH, M., The Impact of Victimisation: Findings from the British Crime Survey, in: Victimology: An International Journal 1985, S. 488–497

HOUGH, M./MOXON, D., Dealing with Offenders: Popular Opinion and the Views of Victims: Findings from the British Crime Survey, in: The Howard Journal 1985, S. 160–175

KERNER, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit, Wiesbaden 1980

KUNZ, K.L., Die Verbrechensfurcht als Gegenstand der Kriminologie und

als Faktor der Kriminalpolitik, in: Monatsschrift für Kriminologie 1983, S. 162–174

MAXFIELD, M.G., Fear of Crime in England and Wales, London 1984

MEYER, D., Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes und Strafzumessung – OLG Düsseldorf, NJW 1974, 1289 und OLG Celle, JZ 1970, 548, in: Juristische Schulung 1975, S. 87–90

MURCK, M., Die Angst vor dem Verbrechen und Einstellungen zu Problemen der öffentlichen Sicherheit, in: Kriminologisches Journal 1978, S. 202–214

SHAPLAND, J./WILLMORE, J./DUFF, P., Victims in the Criminal Justice System. Cambridge Studies in Criminology LII. Hants 1985

SKOGAN, W.G., The Impact of Victimization on Fear. Paper presented at the Fifth International Symposium on Victimology, Zagreb 1985

SKOGAN, W.G./MAXFIELD, M.G., Coping with Crime: Individual and Neighborhood Reactions, Beverly Hills u.a. 1981

SMAUS, G., Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985

SPARKS, R.F./GENN, H.G./DODD, D.J., Surveying Victims, Chichester 1977

STINCHCOMBE, A.L./ADAMS, R./HEIMER, C.A./SCHEPPLE, K.L./SMITH, T.W./TAYLOR, D.G., Crime and Punishment, San Francisco 1980

VILLMOW, B., Die Einstellung des Opfers zu Tat und Täter, in: KIRCHHOFF, G.F./SESSAR, K. (Hrsg.), Das Verbrechensoffer, Bochum 1979, S. 199–218

WALLER, I., Victim Research, Public Policy and Criminal Justice, in: VIANO, E.C. (Ed.): Victims and Society, Washington 1977, S. 190–202

WOLFGANG, M. u.a., The National Survey of Crime Severity, Washington DC, 1985

Summary

Based on findings of the international research on restitution the hypothesis will be discussed that in a society people are much more interested in conflict solution by way of restitution after a crime than by way of punishment. Should this be correct the legitimization of the traditional criminal justice system should be reconsidered. First results of a survey conducted in Hamburg show a considerable amount of restitutive attitudes towards crime related conflicts. This will be discussed in the context of victimisation and fear of crime.

März 1986

Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg, Schlüterstr. 28, 2000 Hamburg 13.